

# RS OGH 1992/6/10 3Ob44/92 (3Ob45/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1992

## Norm

AO §53 Abs4

## Rechtssatz

Die befreiende Wirkung des Ausgleiches bezieht sich nur auf die Ausgleichsschuld, nicht aber auf früher bestandene und durch Teilzahlung getilgte höhere Verbindlichkeiten. Es kommt daher auch nicht zu einer Anrechnung auf die Quote, wenn vor Eröffnung des Ausgleiches (Teil) Zahlung auf die (titulierte) Forderung erfolgte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/92  
Entscheidungstext OGH 10.06.1992 3 Ob 44/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051529

## Dokumentnummer

JJR\_19920610\_OGH0002\_0030OB00044\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)